

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Geräten und Standardsoftware

## § 1 Vertragsgrundlagen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für die Lieferung von Maschinen und Geräten, wie z.B. Industrierobotern, sowie von Zubehör, wie z.B. Kameras und Sensoren (nachfolgend einheitlich „Geräte“), und für die Überlassung und Lizenzierung von Standardsoftware (nachfolgend „Software“; Geräte und Software nachfolgend zusammen auch „Vertragsgegenstände“) durch die Evocortex GmbH (nachfolgend „Evocortex“) an Unternehmen (nachfolgend „Kunden“).
2. Wird neben der Überlassung von Geräten und Software auch die Erbringung von Leistungen, wie z.B. Entwicklungs-, Anpassungs-, Integrations- oder Supportleistungen, vereinbart, gelten hierfür neben diesen AGB zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Evocortex für die Erbringung von Leistungen, sofern es sich nicht um bloße Nebenleistungen zur Überlassung der Geräte und Software handelt (z.B. die bloße Montage eines gelieferten Gerätes).
3. Diese AGB in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten auch für alle zukünftigen Verträge über die Lieferung von Geräten und die Überlassung und Lizenzierung von Software zwischen Evocortex und dem Kunden, selbst wenn nicht nochmals ausdrücklich hierauf hingewiesen wird.
4. Die Eigenschaften und Funktionen der Vertragsgegenstände, Art und Umfang der erworbenen Softwarelizenzen sowie die Höhe der Vergütung ergeben sich aus dem konkreten Einzelvertrag bzw. den sonstigen Vertragsunterlagen, insbesondere aus dem Angebot, der Produktbeschreibung sowie aus der Preisliste von Evocortex. Die kundenindividuellen Regelungen (insbesondere im Angebot von Evocortex) haben bei Widersprüchen Vorrang vor diesen AGB. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden auch dann keine Anwendung, wenn Evocortex Geräte oder Software liefert, ohne die Kundenbedingungen zu widersprechen.
5. Für Drittsoftware (inklusive Datenbanken und Open Source Software), die Evocortex an den Kunden mitliefert, gelten mangels anderer Absprachen die Vertrags- und Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers (bzw. die Lizenzbedingungen, unter denen die Open Source Software der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird). Diese können insbesondere von den vorliegenden AGB abweichende Regelungen zur Nutzungsrechtseinräumung sowie zur Gewährleistung und Haftung enthalten. Evocortex wird den Kunden auf die Vertrags- und Lizenzbedingungen des Drittherstellers bei Vertragsschluss hinweisen. Weisen die Vertrags- und Lizenzbedingungen für die Drittsoftware Lücken auf, gelten insoweit ergänzend die Bedingungen in diesen AGB entsprechend.

## § 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote von Evocortex sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als verbindlich bezeichnet. Der Kunde hält sich 4 Wochen an seine Erklärungen zum Abschluss von Verträgen gebunden.
2. Der Vertragsschluss mit dem Kunden erfolgt unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Belieferung von Evocortex durch ihre Zulieferer. Bleibt diese aus, gerät Evocortex nicht in Verzug und ist gegenüber dem Kunden zu einem Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dies gilt nicht, soweit Evocortex die Nicht- oder verspätete Belieferung durch einen Zulieferer zu vertreten hat, insbesondere kein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat. Evocortex wird den Kunden unverzüglich über eine Nichtverfügbarkeit der Vertragsgegenstände informieren und vom Kunden bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten.
3. Angaben von Evocortex zu den Vertragsgegenständen (z.B. Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Performance, Toleranzen und andere technische Daten) sowie Darstellungen der Geräte (z.B. in Modellen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die

Verwendbarkeit der Vertragsgegenstände zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie stellen insbesondere keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale dar. Handelsübliche Abweichungen in Größe, Farbe, Form und Qualität oder bzgl. sonstiger Eigenschaften, die aufgrund rechtlicher Vorschriften oder im Zuge der Produktweiterentwicklung erfolgen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit der Vertragsgegenstände zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

## § 3 Lieferung und Gefahrtragung

1. Alle Lieferungen von Geräten erfolgen mangels abweichender Vereinbarung EXW Nürnberg (INCOTERMS 2020). Die Wahl der Versandart und der Art der Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen von Evocortex.
2. Evocortex ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn diese für den Kunden selbständig nutzbar sind, die vollständige Lieferung sichergestellt ist und dem Kunden durch die Teillieferung kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
3. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe der Geräte an den Spediteur, Frachtführer oder dem sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe der Geräte infolge eines Umstands, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem die Ware versandbereit ist und Evocortex dies dem Kunden angezeigt hat.
4. Software wird dem Kunden in der bei Auslieferung aktuellen Version auf elektronischem Weg überlassen. Der Kunde hat mangels abweichender Absprache keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes der Software. Wird die Software dem Kunden ausschließlich im Objektcode überlassen, beziehen sich auch die an der Software eingeräumten Nutzungsrechte ausschließlich auf eine Nutzung der Software im Objektcode. Zusammen mit der Software erhält der Kunde ein integriertes elektronisches Benutzerhandbuch in deutscher und englischer Sprache.

## § 4 Fristen und Termine

1. Liefertermine und -fristen sind annähernd und unverbindlich, soweit sie nicht im Angebot von Evocortex ausdrücklich als verbindlich zugesichert werden. Die Einhaltung vereinbarter Liefertermine und -fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher benötigter Unterlagen und Informationen sowie die rechtzeitige Erbringung der erforderlichen Beistellungen und Mitwirkungsleistungen des Kunden (bei der Lieferung von Software insbesondere die Zurverfügungstellung der erforderlichen Test- und Produktivumgebung) voraus.
2. Ereignisse außerhalb der Kontrolle eines Vertragspartners, wie z.B. höhere Gewalt, Streiks, Aussperrungen, Ausbleiben bzw. Verspätung von Zulieferungen Dritter trotz Abschlusses kongruenter Deckungsgeschäfte, welche die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen den betroffenen Vertragspartner dazu, die Erfüllung seiner Pflichten um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Wiederanlaufzeit hinauszuschieben. Die Vertragspartner teilen sich gegenseitig den Eintritt und die Beendigung solcher Umstände unverzüglich mit.

## § 5 Kundenverantwortung

1. Eine über die Gewährleistung für die vereinbarte Beschaffenheit hinausgehende Gewährleistung für die Eignung der gelieferten Vertragsgegenstände zu einem bestimmten Einsatzzweck bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung. Der Kunde wird die Vertragsgegenstände vor ihrem ersten Einsatz daraufhin prüfen und ggf. testen, ob sie für den von ihm geplanten Einsatzzweck geeignet sind. Der Kunde beachtet bei Einsatz und Nutzung der Vertragsgegenstände die Vorgaben von Evocortex, z.B. in produktspezifischen Hinweisen, die

einem gelieferten Gerät beigelegt sind. In Zweifelsfällen wird er sich vor dem ersten Einsatz eines Vertragsgegenstandes zusätzlich informieren und beraten lassen. Vertragliche Beratungspflichten von Evocortex gegenüber dem Kunden bestehen nur, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

2. Sofern die Vertragspartner nichts Abweichendes vereinbaren, ist der Kunde für die Inbetriebnahme, Installation und Integration der von Evocortex gelieferten Geräte und Software in seine vorhandene Systemumgebung, für die Einhaltung der Einsatzbedingungen und Systemvoraussetzungen, für das reibungslose Zusammenspiel zwischen den Vertragsgegenständen und den Systemen des Kunden sowie für Wechselwirkungen zwischen der gelieferten Software und anderen Softwareanwendungen des Kunden selbst verantwortlich. Die Erbringung von Leistungen, die über die Lieferung und Lizenzierung der Geräte und Software hinausgehen, erfolgt auf Basis gesonderter Vereinbarungen.
3. Mangels abweichender Vereinbarung im Einzelfall ist der Kunde der verantwortliche Betreiber und als solcher selbst für den sicheren Betrieb der gelieferten Geräte verantwortlich. Die Geräte dürfen ausschließlich von hierfür qualifizierten Mitarbeitern des Kunden verwendet werden, welche über eine entsprechende Ausbildung verfügen, geschult wurden und sich mit der Betriebsanleitung eingehend vertraut gemacht haben. Veränderungen an der Elektronik und Mechanik der gelieferten Geräte dürfen nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung von Evocortex vorgenommen werden.

## § 6 Nutzungsrechte an Software

1. Sofern im Einzelvertrag nicht anders geregelt, räumt Evocortex dem Kunden an der gelieferten Software aufschiebend bedingt mit vollständiger Bezahlung der hierfür vereinbarten Vergütung das nicht-ausschließliche, zeitlich und örtlich nicht beschränkte Recht ein, diese für die vereinbarten bzw. von beiden Vertragspartnern vorausgesetzten eigenen geschäftlichen Zwecke des Kunden einzusetzen und zu nutzen. Für eine zeitlich begrenzte Überlassung von Software gelten vorrangig die Sonderregeln in § 13 dieser AGB.
2. Der Kunde darf die Software für die vereinbarte Art und Anzahl von lizenzierten Einheiten nutzen (z.B. Art und Anzahl der Geräte, auf denen die Software implementiert wird). Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte und die vereinbarten Einsatzzwecke (bestimmungsgemäße Verwendung) ergeben sich im Einzelnen aus den Regelungen des Lizenzmodells bzw. des Einzelvertrages. Die Nutzungsbefugnisse des Kunden beschränken sich auf solche Handlungen, die zur bestimmungsgemäßen Verwendung der Software notwendig sind. Die eingeräumten Nutzungsrechte beziehen sich allein auf eine Nutzung der Software im Objektcode. Im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung ist der Kunde berechtigt, die Software zu vervielfältigen und die notwendigen Sicherungskopien herzustellen, die als solche zu kennzeichnen sind.
3. Die Unterlizenzierung, die Vermietung sowie sonstige Formen der zeitlich beschränkten Überlassung der Software an Dritte, die Nutzung im SaaS-, Outsourcing- oder Rechenzentrumsbetrieb oder eine sonstige entgeltliche oder unentgeltliche Nutzung der Software durch oder für Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Evocortex. Als Dritte gelten auch die gesellschaftsrechtlich mit dem Kunden verbundenen Unternehmen.
4. Der Kunde ist über den gesetzlich zwingend gestatteten – insbesondere den durch § 69d UrhG geregelten – Umfang hinaus nicht berechtigt, die Software zu übersetzen, zu bearbeiten oder umzugestalten. Die Dekompilierung der Software zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit anderen Programmen ist nur in den zwingenden Grenzen des § 69e UrhG zulässig und wenn Evocortex trotz schriftlicher Anfrage des Kunden die hierzu notwendigen Informationen und Unterlagen nicht binnen angemessener Frist freiwillig zur Verfügung stellt.

## 5. Besondere Arten von Lizenzen:

- a. Development-Kit: Die Nutzungsbefugnisse des Kunden beinhalten eine Nutzung der Software (im Objektcode) zur eigenen Produktentwicklung und zur Integration der Software in eigene Systeme, Programme oder sonstige Produkte des Kunden (über die dafür vorgesehenen Schnittstellen) sowie auf die anschließende Vervielfältigung der Software im Rahmen des Vertriebs solcher Produkte durch den Kunden. Für die Anpassung und Integration der Software, deren Kompatibilität und Interoperabilität mit den Produkten des Kunden sowie für die Produktentwicklung auf Basis der Software („Industrialisierung“) ist allein der Kunde verantwortlich.
- b. Evaluation-Kit: Die Nutzungsbefugnisse des Kunden beschränken sich auf solche Handlungen, die der Feststellung des Zustands der Software und ihrer Eignung für die betrieblichen bzw. industriellen Zwecke des Kunden bezogen auf die vereinbarten Einsatzbereiche dienen. Zu diesem Zweck ist der Kunde befugt, die Software mit eigenen Systemen und Produkten (z.B. einem Geräte-Prototyp) zu verknüpfen und an diese anzubinden. Darüber hinausgehende Nutzungshandlungen, insbesondere der produktive Betrieb oder die Vorbereitung des produktiven Betriebs sowie die sonstige kommerzielle oder industrielle Nutzung der Software, sind ebenso unzulässig wie die Erstellung von Kopien (auch Sicherungskopien).

Details zur Reichweite der Nutzungsrechte im Rahmen der besonderen Lizenzarten ergeben sich aus dem Lizenzmodell bzw. aus dem Einzelvertrag von Evocortex; insbesondere können die Nutzungsrechte bei den besonderen Lizenzarten zeitlich begrenzt sein. Eine Bearbeitung oder Dekompilierung der Software ist ohne ausdrückliche Zustimmung von Evocortex nur unter den Bedingungen und im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Erlaubnistatbestände zulässig. Im Übrigen gelten die Nutzungsbedingungen dieses § 6 auch für die dargestellten besonderen Lizenzarten.

6. Jede Nutzung der Software, die über die Regelungen in diesem § 6 und/ oder die Lizenzbedingungen im Einzelvertrag hinausgeht, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Evocortex. Erfolgt die Nutzung ohne diese Zustimmung, stellt Evocortex dem Kunden die für die weitergehende Nutzung anfallende Vergütung gemäß ihrer jeweils gültigen Preisliste (auch rückwirkend) in Rechnung. Ansprüche auf Schadensersatz bleiben vorbehalten. Der Kunde ist verpflichtet, jede Veränderung, die seine Nutzungsbefugnisse betrifft (z.B. eine Änderung des Nutzungszwecks), Evocortex im Voraus anzuzeigen.
7. Der Kunde darf die von Evocortex zur dauerhaften Nutzung erworbene Software einem Dritten nur unter endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung überlassen. Die Weitergabe der Software bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Evocortex. Evocortex wird ihre Zustimmung erteilen, wenn der Kunde eine schriftliche Erklärung des Dritten vorlegt, in der sich dieser gegenüber Evocortex zur Einhaltung der für die Software vereinbarten Lizenzbedingungen verpflichtet, und wenn der Kunde gegenüber Evocortex schriftlich versichert, dass er im Umfang der Weiterveräußerung alle Originalkopien der Software dem Dritten überlassen und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat. Wird dem Kunden die Software integriert und als fester Bestandteil eines Gerätes (embedded) überlassen, wird der Kunde die Software nur zusammen mit dem Gerät, in das die Software integriert ist und für das sie bestimmt ist, an Dritte weitergeben.

## § 7 Geheimhaltung, Datenschutz und Referenznennung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, über sämtliche ihnen anvertrauten, zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen sowie über sonstige geschäftliche Beziehungen und betriebliche Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, solche vertraulichen Informationen nur für den im Einzelvertrag vorgesehenen Zweck zu nutzen und sie darüber hinaus

Dritten nicht zu offenbaren. Zu den vertraulichen Informationen von Evocortex zählt insbesondere die Software in sämtlichen Ausdrucksformen samt Dokumentation, Produktbeschreibungen, Betriebsanleitungen und sonstige technische Unterlagen. Zu den vertraulichen Informationen gehören darüber hinaus insbesondere auch alle Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 2 GeschGehG.

2. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für vertrauliche Informationen, die dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass der Empfänger dies zu vertreten hat, oder die dem Empfänger von einem Dritten rechtmäßig ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt werden oder die vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind.
3. Die Vertragspartner werden nur solchen (zur Verschwiegenheit verpflichteten) Mitarbeitern und Subunternehmern Zugang zu den vertraulichen Informationen verschaffen, die für die Zwecke des Einzelvertrages Kenntnis haben müssen. Dem Empfänger ist es insbesondere untersagt, vertrauliche Informationen außerhalb des Vertragszwecks in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuahmen oder durch Dritte für sich verwerten oder nachahmen zu lassen. Die Erlangung von Geschäftsgeheimnissen durch Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen eines Geräts, das sich im rechtmäßigen Besitz des Empfängers befindet und auf Geschäftsgeheimnissen des offenbarenden Vertragspartners beruht, ist untersagt. § 69e UrhG bleibt hiervon unberührt.
4. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vom jeweils anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellten geschäftlichen Gegenstände und Unterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren und auf entsprechende Aufforderung jederzeit dem offenbarenden Vertragspartner auszuhändigen. Sie werden insbesondere dafür sorgen, dass unbefugte Dritte möglichst keine Einsicht nehmen können.
5. Soweit in den vorstehenden Absätzen dieses § 7 nicht abweichend geregelt, bleibt ein über diesen § 7 hinausgehender Schutz vertraulicher Informationen nach dem GeschGehG unberührt.
6. Soweit von Evocortex personenbezogene Daten des Kunden verarbeitet werden, wird Evocortex die hiermit betrauten Mitarbeiter vor deren Einsatz schriftlich auf die Pflicht zur vertraulichen Behandlung und zur Einhaltung der DSGVO verpflichten. Evocortex ist berechtigt, personenbezogene Daten an vertragsgemäß eingesetzte Subunternehmer weiterzugeben, sofern eine solche Weitergabe zur Erbringung der jeweils beauftragten Lieferung oder Leistung erforderlich ist. Verschafft der Kunde Evocortex Zugriff auf seine personenbezogenen Daten, wird er sicherstellen, dass die für eine Übermittlung an und Verarbeitung durch Evocortex (und ihre Subunternehmer) einschlägigen gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind.
7. Stimmt der Kunde einer Nennung als Referenzkunde zu, darf Evocortex zu eigenen Werbezwecken den Namen des Kunden in eine Referenzliste aufnehmen und in diesem Zusammenhang auch die Unternehmenskennzeichen, Marken und Logos des Kunden in gedruckten Publikationen und online, insbesondere auf der Website von Evocortex, nutzen.

### **§ 8 Vergütung und Zahlungsbedingungen**

1. Mangels anderslautender Vereinbarung im Einzelvertrag oder im Angebot von Evocortex ergeben sich Höhe und Fälligkeit der Vergütung aus der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages gültigen Preisliste von Evocortex.
2. Sämtliche Preise verstehen sich, sofern nicht anders vereinbart, in Euro rein netto, zuzüglich Versandkosten und Verpackung sowie bei Exportlieferungen zuzüglich ggf. anfallender Zölle, Gebühren und sonstiger öffentlicher Abgaben. Der Kaufpreis für einen gelieferten Vertragsgegenstand wird mangels abweichender Vereinbarung dem

Kunden unmittelbar nach Übergabe des Vertragsgegenstandes in Rechnung gestellt.

3. Die Vergütung von ergänzenden Leistungen (als Nebenleistung zur Geräte- oder Softwareüberlassung) erfolgt mangels anderslautender Vereinbarung nach Aufwand zu den vereinbarten Tages- bzw. Stundensätzen. Falls im Einzelvertrag oder im Angebot von Evocortex keine Regelung zur Höhe der Tages- bzw. Stundensätze getroffen wird, gilt die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelvertrages gültige Preisliste von Evocortex. Die Vergütung wird dem Kunden monatlich zu Beginn des auf die Leistungserbringung folgenden Monats unter Vorlage der bei Evocortex üblichen Tätigkeitsnachweise in Rechnung gestellt.
4. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Zahlungen sind vom Kunden innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten.
5. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist und auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### **§ 9 Mängelrechte**

1. Der Kunde wird Evocortex Mängel der Vertragsgegenstände unverzüglich nach Ablieferung bzw. bei verdeckten Mängeln unverzüglich nach ihrer Entdeckung in nachvollziehbarer Form schriftlich, per E-Mail oder über ein ggf. zur Verfügung gestelltes Ticketsystem melden. Der Kunde trifft im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation von Mängeln. Hierzu gehören die Anfertigung eines Mängelberichts, von Systemprotokollen und Speicherausdrucken, die Bereitstellung der betroffenen Eingabe- und Ausgabedaten, von Zwischen- und Testergebnissen und anderen zur Veranschaulichung des Mangels geeigneten Informationen und Unterlagen. Im Übrigen bleibt § 377 HGB unberührt.
2. Evocortex übernimmt die Gewähr dafür, dass die Vertragsgegenstände, die in der Produktbeschreibung und im Benutzerhandbuch beschriebenen Eigenschaften und Funktionalitäten aufweisen. Keinen Mangel stellen insbesondere Funktionsbeeinträchtigungen dar, die aus einer unsachgemäßen Bedienung oder einer nicht bestimmungsgemäßen Verwendung der Vertragsgegenstände durch den Kunden, aus der Systemumgebung des Kunden oder aus sonstigen Umständen aus dem Risikobereich des Kunden resultieren. Die Mängelhaftung setzt voraus, dass der Kunde die von Evocortex vorgegebenen Einsatz- und Nutzungsbedingungen sowie die Systemvoraussetzungen einhält und die Vertragsgegenstände nicht verändert, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel hiervon unabhängig ist.
3. Liefert Evocortex sog. unvollständige Maschinen nach der Maschinenrichtlinie, die für sich genommen noch keine bestimmte Funktion erfüllen können, ist der Kunde für deren ordnungsgemäße Vervollständigung, d.h. insbesondere für Einbau, Integration, Risikoanalyse und Inbetriebnahme, jeweils unter Beachtung der Vorgaben von Evocortex, z.B. aus der Einbauerklärung, verantwortlich. Evocortex haftet nicht für Fehlfunktionen, die aus einer eigenen Produktentwicklung des Kunden auf Basis der unvollständigen Maschine folgen. Den Kunden trifft insoweit die Beweislast dafür, dass ein von ihm behaupteter Mangel nicht aus einer unfachmännisch durchgeführten Vervollständigung der Maschine bzw. nicht aus seiner eigenen Produktentwicklung resultiert.
4. Dem Kunden ist bekannt, dass es sich bei den zu Test-, Evaluierungs- und/oder Demonstrationszwecken überlassenen Geräten oder Software, um Prototypen, Beta-Versionen o.Ä. handeln kann, deren Fehlerfreiheit und Stabilität noch nicht für alle Einsatzzwecke vollständig unter produktiven Einsatzbedingungen getestet wurde – es bestehen

daher insoweit keine Ansprüche gegen Evocortex auf Mängelhaftung (es sei denn Evocortex hätte einen Mangel bewusst verschwiegen).

5. Soweit bei Gefahrübergang ein Mangel der überlassenen Vertragsgegenstände vorliegt, leistet Evocortex Gewähr durch Nacherfüllung, die nach Wahl von Evocortex durch Nachlieferung eines mangelfreien Vertragsgegenstandes (bei Software z.B. im Rahmen eines Updates) oder Beseitigung des Mangels erfolgt. Die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass Evocortex dem Kunden zunächst zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden oder zu umgehen (Workaround).
6. Falls die Nacherfüllung endgültig fehlschlägt (mindestens 2 Nacherfüllungsversuche je Mangel) oder von Evocortex verweigert wird, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Infolge der Komplexität der Geräte und Software können auch mehr als 2 Nacherfüllungsversuche für den Kunden zumutbar sein. Bei einer nur unerheblichen Abweichung der Vertragsgegenstände von der vereinbarten Beschaffenheit besteht kein Rücktrittsrecht. Schadenersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet Evocortex im Rahmen der in § 11 dieser AGB festgelegten Grenzen.
7. Erbringt Evocortex Leistungen bei der Mangelsuche und/ oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann Evocortex hierfür vom Kunden eine gesonderte Vergütung nach Aufwand gemäß der jeweils gültigen Evocortex-Preisliste verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein durch den Kunden gemeldeter Mangel nicht nachweisbar ist oder Evocortex nicht zugerechnet werden kann. Ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung besteht nicht, wenn für den Kunden nicht erkennbar war, dass ein Mangel der Vertragsgegenstände nicht vorlag.
8. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Kunden aus diesem § 9 beträgt ein (1) Jahr ab Ablieferung der Vertragsgegenstände. Dies gilt nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Evocortex, wenn Evocortex einen Mangel arglistig verschwiegen hat, oder wenn der Mangel in einem dinglichen Recht eines Dritten besteht, auf Grund dessen Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangt werden kann.
9. Bei Mängeln von mitgelieferter Drittsoftware oder sonstigen Drittprodukten wird Evocortex nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller bzw. Vorlieferanten im Namen des Kunden geltend machen oder an den Kunden zur eigenen Geltendmachung abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen Evocortex bestehen bei derartigen Mängeln nach Maßgabe dieser AGB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche gegen den Hersteller bzw. Vorlieferanten erfolglos bleibt oder, z.B. aufgrund einer Insolvenz des Herstellers bzw. Vorlieferanten, aussichtslos ist. Während der Dauer der Inanspruchnahme des Herstellers bzw. Vorlieferanten ist die Verjährung der Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen Evocortex gehemmt. Soweit Evocortex die Ansprüche des Kunden selbst befriedigt, fallen an den Kunden abgetretene Mängelansprüche gegen den Hersteller bzw. Vorlieferanten an Evocortex zurück (Rückabtretung).

#### **§ 10 IP-Rechte und Schutzrechtsverletzungen**

1. Alle Urheber-, Patent- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte (IP-Rechte) an den gelieferten Geräten und der lizenzierten Software (inklusive aller neuen Versionen der Software) stehen im Verhältnis zum Kunden ausschließlich Evocortex oder den Lizenzgebern von Evocortex zu. Der Kunde erhält an den Geräten und an der Software ausschließlich die in diesen AGB beschriebenen einfachen Nutzungsrechte.
2. Evocortex gewährleistet, dass die dem Kunden überlassenen Vertragsgegenstände am vereinbarten Bestimmungsort frei von solchen Schutzrechten Dritter sind, die die vertraglich vereinbarte Nutzung durch den Kunden ausschließen oder einschränken, und stellt den

Kunden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von solchen Ansprüchen Dritter aufgrund von Schutzrechtsverletzungen frei.

3. Falls Dritte Ansprüche aus der Verletzung ihrer Schutzrechte durch die Vertragsgegenstände gegen den Kunden geltend machen, wird der Kunde Evocortex hiervon unverzüglich schriftlich und umfassend unterrichten. Evocortex ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Macht Evocortex von dieser Befugnis Gebrauch, wird der Kunde Evocortex bei der Verteidigung in angemessenem Umfang unentgeltlich unterstützen. Der Kunde wird von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht anerkennen.
4. Weisen Vertragsgegenstände bei Gefahrübergang einen Rechtsmangel auf, verschafft Evocortex dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an den Vertragsgegenständen. Evocortex kann die betroffenen Vertragsgegenstände alternativ auch gegen gleichwertigen Ersatz austauschen, wenn dies für den Kunden zumutbar ist. Kann eine Verletzung fremder Schutzrechte und/oder eine rechtliche Auseinandersetzung über die Ansprüche des Dritten dadurch beseitigt bzw. vermieden werden, dass der Kunde eine von Evocortex unentgeltlich zur Verfügung gestellte aktuellere Version der Vertragsgegenstände benutzt, so ist er zu deren Übernahme und Nutzung im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht verpflichtet, sofern er nicht nachweist, dass die Nutzung der aktuelleren Version für ihn unzumutbar ist.
5. Evocortex wird den Kunden im Rahmen der Haftungsgrenzen des § 11 dieser AGB von allen durch die Schutzrechtsverletzung entstandenen Schäden freistellen, soweit diese auf einem von Evocortex zu vertretenden Rechtsmangel der vom Kunden vertragsgemäß genutzten Vertragsgegenstände beruhen. Im Übrigen gelten für die Ansprüche des Kunden aufgrund von Rechtsmängeln die Regelungen für Sachmängel in § 9 dieser AGB entsprechend.

#### **§ 11 Haftung**

1. Überlässt Evocortex dem Kunden Vertragsgegenstände, ohne dass hierfür eine Vergütung anfällt, z.B. während einer unentgeltlichen Test- oder Evaluierungsphase, haftet Evocortex insoweit nur für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen.
2. Überlässt Evocortex dem Kunden noch in der Entwicklung befindliche Vertragsgegenstände, wie z.B. Prototypen oder Test- oder Beta-Versionen von Geräten oder Software für Evaluierungszwecke, haftet Evocortex nicht für Schäden, die aufgrund einer nicht autorisierten produktiven oder industriellen Nutzung solcher Vertragsgegenstände beim Kunden entstehen.
3. Im Übrigen leistet Evocortex Ersatz für Sach- und Vermögensschäden sowie für vergebliche Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur in folgendem Umfang:
  - a. bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei der Übernahme einer Garantie in voller Höhe;
  - b. in allen anderen Fällen nur bei der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne die das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet wäre und auf deren Erfüllung der Kunde deshalb regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), und zwar auf den Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens, dabei jedoch in der Höhe beschränkt auf den jeweiligen Auftragswert des betroffenen Einzelvertrages, bei einem Auftragswert des Einzelvertrages von unter EUR 250.000,- jedoch mindestens auf EUR 250.000,- (als maximaler Obergrenze).
4. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet Evocortex in den Grenzen des § 11 Abs. 3 nur, soweit der Kunde sichergestellt hat, dass die Daten aus in elektronischer Form bereitgehaltenen Beständen jederzeit mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.

5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter von Evocortex.
6. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

### § 12 Eigentumsvorbehalt

1. Die von Evocortex an den Kunden gelieferten Geräte (im Folgenden „Vorbehaltsware“) bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller, auch künftiger Ansprüche von Evocortex aus der Geschäftsverbindung zum Kunden Eigentum von Evocortex. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum von Evocortex hinweisen und Evocortex hierüber informieren, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen.
2. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegen seine Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt in Höhe des Rechnungsbetrages (inkl. MwSt.) an Evocortex ab; Evocortex nimmt die Abtretung an. Die Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Evocortex, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Evocortex wird jedoch die Forderung des Kunden gegen seinen Abnehmer nicht selbst einziehen, solange der Kunde nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird.
3. Für den Fall, dass der Kunde in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eintritt, so dass die Forderungen von Evocortex gefährdet erscheinen, insbesondere wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wird, ist Evocortex berechtigt, die Vorbehaltsware vom Kunden heraus zu verlangen. In dem Herausgabeverlangen liegt der Rücktritt von dem Vertrag. Eine vorherige Fristsetzung ist entbehrlich.

### § 13 Sonderregeln für die zeitlich begrenzte Überlassung von Vertragsgegenständen (Miete)

1. Vereinbaren die Vertragspartner eine zeitlich begrenzte Nutzung der Vertragsgegenstände, z.B. im Rahmen eines Evaluation-Kit, handelt es sich insoweit um einen Mietvertrag (bei unentgeltlicher Nutzung um Leihe), für den die folgenden Sonderregeln gelten.
2. Bei erheblichen Mängeln der vermieteten Vertragsgegenstände steht dem Kunden nach Scheitern der Nacherfüllung bzw. Instandsetzung an Stelle des Rücktrittsrechts ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zu, soweit dem Kunden ein Festhalten am Vertrag aufgrund des Mangels nicht zugemutet werden kann. Für die Haftung wegen Sach- und Rechtsmängeln der Vertragsgegenstände gelten im Übrigen §§ 9 und 10 dieser AGB entsprechend. Für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel der Vertragsgegenstände, haftet Evocortex abweichend von der gesetzlichen Regelung des § 536a BGB nur, wenn Evocortex solche Mängel zu vertreten hat.
3. Die Parteien können Mietverträge, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Kalenderjahresende kündigen, erstmals zum Ablauf der vertraglich vereinbarten bindenden Mindestlaufzeit. Wird keine andere Dauer ausdrücklich vereinbart, gilt eine bindende Mindestlaufzeit von einem (1) Jahr. Das Recht beider Parteien zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der Evocortex zu einer außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels

Masse die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgelehnt wird oder wenn sich der Kunde mit einem nicht nur unerheblichen Teil der vereinbarten Vergütung länger als zwei (2) Monate in Verzug befindet. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

4. Mit einer Beendigung des Mietverhältnisses endet automatisch auch das Nutzungsrecht des Kunden an den Vertragsgegenständen. Der Kunde ist zur vollständigen und endgültigen Löschung aller Softwarekopien von sämtlichen Servern, Arbeitsplätzen, Rechnern und Geräten sowie zur Rückgabe sämtlicher überlassenen Geräte, Datenträger, Dokumentationen und sonstigen Unterlagen verpflichtet. Auf entsprechende Anforderung von Evocortex wird der Kunde die vollständige und endgültige Löschung der Software schriftlich bestätigen.

### § 14 Schlussbestimmungen

1. Eine Abtretung oder Übertragung von vertraglichen Rechten und Pflichten durch den Kunden an Dritte – einschließlich verbundener Unternehmen des Kunden – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Evocortex. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
2. Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform wird auch durch die elektronische Überlassung (insbesondere per E-Mail) eines durch einen Vertretungsberechtigten unterschriebenen und eingescannten Dokuments gewahrt. Das Schriftformerfordernis kann selbst nur schriftlich aufgehoben werden.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz von Evocortex zuständige Gericht. Evocortex hat das Recht, auch an jedem anderen national oder international zuständigen Gericht Klage zu erheben.
4. Die Vertragsgegenstände bzw. ihre Ausfuhr kann nationalen und internationalen Vorschriften des Exportkontrollrechts unterfallen, insbesondere den Gesetzen der USA und der Bundesrepublik Deutschland. Der Kunde verpflichtet sich, die Vertragsgegenstände nicht in Länder oder an natürliche oder juristische Personen zu exportieren, für die gemäß den anwendbaren Ausfuhrgesetzen Exportverbote gelten. Bei einer Weiterveräußerung oder sonstigen Ausfuhr ist der Kunde selbst für die Beachtung etwaiger Ausfuhrerfordernisse (z.B. das Einholen von behördlichen Genehmigungen) verantwortlich und hat die damit verbundenen Kosten zu tragen. Der Kunde wird Evocortex von allen Kosten und Schäden im Zusammenhang mit schuldhaften Verstößen des Kunden gegen Exportkontrollvorschriften freistellen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des Einzelvertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame Bestimmung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wirtschaftlich gewollt haben.

\*\*\*